

Berichte aus der Praxis des Absatzwesens

Abfahregelung für Frühkartoffeln und Speisewiebeln

Mit dem 15. Ernting (August) d. J. fand die diesjährige

Abfahregelung für Frühkartoffeln

ihren Abschluß. Sie wurde durch eine neue Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abfahs von Kartoffeln vom 10. 8. 1934 abgeleitet. Durch die Zusammenfassung der gesamten Frühkartoffelerzeugung seitens des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abfahs von Frühkartoffeln ist es gelungen, einerseits dem Erzeuger angemessene Preise und andererseits dem Händler bzw.

der Genossenschaft einwandfrei sortierte Qualitätsware zu verschaffen, was der Verbraucherschaft zugute kam. Während in früheren Jahren der Frühkartoffelbau infolge launischer Preisveränderungen für den Anbauer eine unsichere, meist unlohnende Kultur war, hat die diesjährige Marktordnung einen gerechten Preisausgleich zu den angewendeten Preisumstellungen ermöglicht. Eine wertvolle Uebersicht über die Preisbildung der letzten Jahre gibt nachstehende Veröffentlichung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abfahs von Frühkartoffeln, S. 14, entnommen:

Erzeugerpreise für Frühkartoffeln Mitte Juli 1909/13 und 1929 bis 1934.
für 50 kg in RM

Region	Handelsbedingungen	1909/13	1929	1930	1931	1932	1933	1934 ¹⁾	1934 ²⁾
Bamberg	ab fränk. Station	—	—	—	—	2,85 ³⁾	1,80 ⁴⁾	5,74	2,64
Berlin	waggonfrei märk. Stat.	3,54	5,00	5,00	4,75 ⁵⁾	3,38	1,90	5,44	2,64
Bonn	ab Belabestation	4,09	4,85	5,35 ⁶⁾	5,93 ⁷⁾	2,95 ⁸⁾	2,08	5,64	3,64
Breslau	ab Erzeugerstation	3,50	2,70 ⁹⁾	4,50	2,50	2,00	1,80	5,44	2,64
Riel.	ab holl. Station bei Waggonwegen Begum	—	5,00 ¹⁰⁾	5,50 ¹¹⁾	6,00 ¹²⁾	3,00 ¹³⁾	1,80 ¹⁴⁾	5,80	3,10
Magdeburg	frei Waggon nahegel. Station ohne Sack	3,02	3,50 ¹⁵⁾	4,88 ¹⁶⁾	3,63 ¹⁷⁾	2,60 ¹⁸⁾	—	5,44	2,64
Rheinberg	frei Bahnstation	—	—	4,25 ¹⁹⁾	3,23 ²⁰⁾	2,90 ²¹⁾	1,80	5,74	2,64

¹⁾ Gesetzliche Mindestpreise ab Erzeugerstation für nicht geschlossene Anbaugelände bei Abgabe des Erzeugers an den zugelassenen Verteiler. ²⁾ Ueber

3,4 cm. ³⁾ 2,8 bis 3,4 cm. ⁴⁾ Gelbe. ⁵⁾ Deutsche Erntlinge. ⁶⁾ Rheinische Erntlinge. ⁷⁾ Rote. ⁸⁾ Glashäbter. ⁹⁾ Abbaus Auerfrüchte, gelbe. ¹⁰⁾ Erntlinge, gelbe.

Zur Durchführung der Abfahregelung für Speisewiebeln

(Vgl. Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abfahs von Gartenbauzeugnissen über den Abfah von Speisewiebeln, in Nr. 33 dieser Zeitschrift) hat der Reichsbeauftragte Richtlinien erteilt, die zur Ausführung in den Ortobauernschaften der geschlossenen Wiebelanbaugelände dienen und jeden Wiebelanbauer zur verständnisvollen, tatkräftigen Mitarbeit verpflichten. Eingangs werden die Gründe dargestellt, die in der Vergangenheit die Unordnung und Unsicherheit auf dem deutschen Wiebelmarkt verursachten. Es wird festgestellt, daß die nötige Planmäßigkeit der Wiebelanlieferungen durch die Erzeuger in vielen Fällen ein Ueberangebot voranschickte, das in Wirklichkeit nicht bestand. So setzte z. B. regelmäßig nach der Ernte eine Schwemme auf dem Wiebelmarkt ein, weil zu diesem Zeitpunkt Angebot und Nachfrage in einem ungesunden Verhältnis zueinander standen. Da der Verbrauch aber in seinem Ablauf festliegt, fand die Spekulation durch das nach der Ernte einsetzende unregelmäßige, stochernde Angebot ein weites Betätigungsfeld. Den Schaden trug der Erzeuger, der unzureichende Preise erhielt, so daß der Wiebelanbau unlohnend wurde und Verluste brachte. Auch die plan- und ziellose Einfuhr von ausländischen Wiebeln, die ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf erfolgte, beeinflusste die Erzeugerpreisbildung ungünstig. Im freien Spiel der Kräfte sank der Erzeugerpreis in den letzten Jahren auf 0,70 RM je Ztr. und darunter. Die Folge war, daß das Wiebelgeschäft mehr und mehr aus der Hand des bodenständigen Landbauers in die Hände der Spekulation überging, wodurch der reelle Handel und der Erzeuger gleichermäßen geschädigt wurden. Es steht fest, daß solche Zustände innerhalb der geordneten nationalsozialistischen Wirtschaft nicht geduldet und keinesfalls wiederkehren dürfen, wenn der deutsche Wiebelbau lebensfähig erhalten werden soll. Da Maßnahmen nicht zum Ziel führen, wird ein durchschlagender Erfolg in Richtung auf die Angleichung von Angebot und Bedarf nur dann erreicht werden, wenn alle Kreise, die an der deutschen Wiebel interessiert sind, einmütig an einem Entschluß ziehen. Erst wenn die Gemeininteressen des Handels und die Rücksicht auf das gleiche Ziel gegeben sind, kann eine gezielte Verfolgung vorgenommen werden. Dann erst erhält das deutsche Erzeugnis die Marktstellung, die ihm gebührt.

Das Ziel, das der Reichsbeauftragte für die Regelung des Abfahs von Gartenbauzeugnissen zur Wirtschaftlichkeit und Lebensfähigkeit des deutschen Wiebelbaues sowie zur Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Wiebeln zu tragbaren Preisen aufgestellt hat, soll in Durchführung folgender Punkte erreicht werden:

1. durch Uebersichtlichkeit des Angebotes,
2. Abstellung des Angebotes auf den tatsächlichen Bedarf,
3. geordnete Verteilung,
4. durch eine Bindung der Preise, nachdem das Angebot der Nachfrage angepaßt ist,
5. Erreichung des Angebotes durch Einlagerung der nicht für den Sofortverbrauch bestimmten Mengen.

Es ist selbstverständlich, daß Erzeuger und Verteiler, die beide dem gleichen Ziel dienen, Hand in Hand arbeiten. Es wird darüber gewacht, daß diese notwendige enge Zusammenarbeit nicht durch unbeherrschbare Augenfeindlichkeiten, die die Regelung nur für Eigeninteressen und Sondergewinne mißbrauchen wollen. Die Zusammenarbeit zwischen Erzeugern, Erzeugerorganisationen und Landhandel ist durch ihre Inanspruchnahme zum Reichsbeauftragten gegeben: alle unterliegen dem Reichsbeauftragten. Der Reichsbeauftragte ist für die Abfahregelung von Wiebeln der vom Reichsbauernführer ernannte Verantwortliche der Marktgestaltung für Wiebeln. Er sowie seine Bezirks-, Bezirks- und Ortsbeauftragten sind beauftragt, so-

wohl für die Erzeuger, als auch für die Sammel- und Vertriebsorganisationen und für die Verteiler. Die einheitliche Führung gewährleistet, daß ein gegenseitig einander einzelner Interessentenkreise von vornherein ausgeschlossen ist. Wie bei den Frühkartoffeln werden die Gebiets-, Bezirks- und Ortsbeauftragten die Durchführung der vom Reichsbeauftragten erlassenen Anordnungen überwachen. Die hierfür herausgegebenen einheitlichen Richtlinien sind so gehalten, daß den örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann, soweit die allgemeine Regelung dadurch nicht gefährdet wird.

Die Ware wird über die Bezirksvertriebsstellen dem Handel angeboten. Mengen, die nicht sofort zum Verbrauch gelangen, werden ordnungs- und sachgemäß gelagert und je nach Bedarf den Märkten zugeführt. Die Preisbildung erfolgt für die einzelnen Gebiete durch den Reichsbeauftragten. Es wird kein Festpreis, sondern ein gerechter Preis fest, der nicht unterboten werden darf. Bei entsprechender Marktlage kann der Marktpreis höher liegen. Die Preisbildung wird dem Fortschritt der Jahreszeit angepaßt werden, jedoch nur in einem Ausmaß, das den Notwendigkeiten des Einlagerungsrechtes trägt. Es werden inkubative Gemme auf Kosten der Erzeuger oder der Verbraucher, sowie Schaderkrankungen und Preisveränderungen verhindert werden. Der Jahresdurchschnittspreis soll so bemessen werden, daß der Erzeuger seine Produktionskosten und den Lohn für seine Mühe erhält. Dem Handel wird durch diese Regelung die Möglichkeit gegeben werden, bei kleinem Risiko und großer Sicherheit ruhig und fleißig zu arbeiten, so daß er die Handelsspanne zugunsten aller senken kann.

Eine wichtige Voraussetzung für die Wiebelmarktordnung ist größte Ehrlichkeit bei der Sortierung und Verbringung der Wiebeln seitens der Erzeuger. Ehrlichkeit ist das Fundament des Vertrauens, das als Grundlage jedes wirtschaftlichen Warenverkehrs gilt. Darum müssen alle Wiebeln einheitlich und einwandfrei sortiert angeliefert werden. In den Richtlinien des Reichsbeauftragten werden der Erzeugerschaft folgende 10 Gebote für die Wiebelanlieferung zur Pflicht gemacht:

1. Ernte erst dann, wenn das Kraut abgehoben und die Wiebeln geschlossen sind.
2. Wenn die Wiebeln mit keinem fremden Gegenstand wie eiserner Nadel oder Nadel auf. Wenn die Wiebeln mit der Hand auf, damit sie nicht beschädigt werden. Sie halten sich fest, wenn sie ganz trocken sind.
3. Wenn die Wiebeln auf dem Feld zum Trocknen aus, wenn sie mehrmals und lege Schiefer, Dickscheibe (Wäde) beiseite.
4. Ernte die Wiebeln vor dem Regen in kleine Haufen und reide sie häut.
5. Warte die Wiebeln, indem du Kraut und Wäde entfernst und zwar nicht zu kurz, damit die Wiebeln nicht bluten.
6. Warte die gepulverten Wiebeln zum Nachtrocknen in getrocknete und längere Ränke.
7. Sack die Wiebeln nur, wenn sie ganz trocken sind.
8. Bei welchem Ernteertrag laß die Wiebeln in Säcken einzeln auf Alceerentertagen oder dergl. zum Nachtrocknen liegen.
9. Lagere die Wiebeln möglichst in schmalen Stapeln in trockenen und luftigen Räumen bis zum Verkauf.
10. Beachte die nachfolgenden Sortierungsvorschriften des Reichsbeauftragten und liefere nur einwandfreie Ware ab.

Sortierungsvorschriften für die Sortierung von Speisewiebeln

1. Für den Verkehr mit Speisewiebeln gelten für die Ernte 1934 folgende Bestimmungen und Größenklassen:
- II. Wätklasse A.
In Form und Farbe der Sorte entsprechend, reif, gesund (nicht gefroren), trocken, gründlich gewaschen, kurz abgedreht und ohne Wurzeln.

Ausgewaschene Wiebeln (Eckher) und sogenannte „Wäde“ sind ausgeschlossen.

1. Größe I Querdurchmesser von 45 mm aufwärts,
2. Größe II Querdurchmesser 28—45 mm,
3. Größe III Querdurchmesser unter 28 mm (Wäde).
- III. Unsortierte Wiebeln werden zum Verkauf zugelassen, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Als „unsortiert“ gelten Wiebeln im Gemisch der vorgenannten Größen I und II, Wiebeln unter 28 mm Durchmesser dürfen hierbei also nicht mitgeliefert werden.
- IV. Wiebeln, die den unter I—III genannten Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
- V. Die Wiebeln dürfen nur in einheitlichen Säcken mit 50 oder 25 kg Inhalt zum Versand gelangen. Im Falle der Anlieferung an den im Erzeugungsgebiet anfalligen Handel zum Zweck der Einlagerung kann von dieser Vorschrift abgewichen werden.

Das Gesetz gewährt allen denjenigen, die willens sind, an dieser Marktregelung mitzuarbeiten, ausreichenden Schutz gegen diejenigen Elemente, die diese Anbauarbeit aus eigenem Gewinnstreben fördern wollen. Für vorschriftswidrig verkaufte Wiebeln sind Geldstrafen bis zu 100 RM je Zentner vorgesehen. Die Forderung wird aus der Notwendigkeit des Schutzes des deutschen Wiebelbaues hart sein und die Bestimmungen zum Wohle der christlichen Mitarbeiter und der Gesamtheit voll auszuführen.

Auf der Grundlage der inneren Marktordnung wird sich der Verkehr mit dem Ausland regeln. Je freier der deutsche Markt und je fester der Zusammenhalt der deutschen Erzeuger ist, desto weniger sind Störungen durch das Ausland zu erwarten. Erst durch den festen Zusammenhalt ergibt sich die Möglichkeit, mit dem Ausland zu freiwilligen Preisabmachungen hinsichtlich der Mengen und der Preise zu gelangen und so auch diese Störungen von dem deutschen Markt fernzuhalten. Die Vorteile für den Erzeuger, die sich aus der Regelung der im- und ausländischen Zufuhren ergeben, können nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn sich die gesamte Anbauerschaft zu einheitlicher Arbeit unter den einheitlichen Willen der bestellten Beauftragten stellt. Deshalb richtet sich an jeden einzelnen der Anbauer des Reichsbeauftragten zur eifernen Disziplin, zum Vermeidung von der Sucht nach Spekulationsgewinnen, zum willigen Mitgehen und zur kritischen Erfüllung der Anordnungen der obersten Leitung und ihrer Dienststellen! Durch Erfüllung dieser Pflichten liegt es bei jedem einzelnen, den deutschen Wiebelbau wieder lebensfähig zu machen und als lohnenden Erwerbshandwerk zu erhalten. Die Erzeugerschaft hat uns zerbrosen, die Zusammenarbeit wird uns aufarbeiten!

Zu weiteren Anordnungen des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abfahs von Gartenbauzeugnissen verleiht der „Zeitungsdiens des Reichslandwirtschafts“ über die

Marktordnung für Freilandgurken und Tomaten.

Die mit dem 6. Ernting 1. J. in Kraft getretene Anordnung für Freilandgurken und Tomaten sieht von Eingriffen in die Preisbildung ab. Sie schafft aber gerechte Grundlagen für die Preisbildung und ordnet die Marktlieferung, indem sie den Verkauf nach Gewicht allgemein vorschreibt und gleichzeitig einheitliche Vorschriften über Wäse- und Größenklassen anordnet. Sie stellt damit zugleich einen gesunden Erzeuger- und Verbraucherchutz dar. Sie verhindert die Verlieferung der Märkte mit minderwertiger Ware, die diese nur belasten, ohne dem Verbraucher zu nützen. So sichern sie dem Anbauer, der einwandfreie Erzeugnisse liefert, vor Preisverdrängungen, die nur mit minderwertiger Ware möglich sind. Sie wird damit auch zu einer gesunden Anbauerschränkung bei solchen Erzeugern führen, die nicht in der Lage sind, einwandfreie Früchte herauszugeben. Dem Verbraucher dient vor allem auch das Verbot, irreführende „Preispodagungen“ anzugeben.

Da die Anbauverträge, die zwischen der Anbauerschaft und der Vertriebsindustrie abgeschlossen worden, besondere Vorschriften über Art und Güte der Anlieferungen enthielten, war es unüblich, die Anbauverträge in die neue Regelung einzubringen. Deswegen wird der Kleinverkauf, aus der Gärtnerei heraus an die Hausfrau der vielfach an kleinen Orten üblich ist, nicht gestört. Die Anordnung betrifft somit in erster Linie den Verkehr mit Freilandgurken und Tomaten zwischen Erzeugerschaft und Handel sowie im Handel selbst.

Zur Abfahregelung für Kalaen und Ericen

lehrt sich der „Zeitungsdiens des Reichslandwirtschafts“ wie folgt:

In jährrer Konkurrenz mit den deutschen Kalaenanbauern durch der belgische Anbau in der Nähe von Gent. Durch Anordnung des Reichslandwirtschafts vom 20. 2. 1934 über Preise und Preisspannen für Baumwurzlerzeugnisse (vgl. Nr. 8 und 9/1934 dieser Zeitschrift) wurde eine Regelung getroffen, die allseitige Befriedigung brachte; sie bewirkte gleiche Preisgestaltung für Kalaen deutscher und belgischer Herkunft. Beschränkung der belgischen Einfuhr auf 6000 dz und Oerabsetzung des Zolles von 80 RM auf 25 RM je dz.

Zur Sicherung dieser Abmachungen stellt eine mit dem 1. Ernting 1. J. in Kraft tretende Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abfahs von Gartenbauzeugnissen (vgl. Nr. 31/1934 dieser Zeitschrift) einheitliche Sortierung und Kennzeichnung für alle inländische Kalaen, die in Deutschland gehandelt werden, vor. Bei der Sortierung werden 2 Güte- und 16 Größenklassen unterschieden. Auf den Anbauern, ohne den keine Pflanze verkauft werden darf, müssen folgende Angaben angebracht werden: Nummer des Anbauers, Name, Größe und Wätklasse der Sorte. Die Früchte werden durch die Farbe der Anhänger, und zwar

unter wiederkehrender Verwendung der Farben weiß, rot, gelb und blau gekennzeichnet. Die zweite Güte wird von der ersten Güte durch einen schwarzen Strich über den ganzen Anhänger unterschieden.

Im Zuge der Anordnung des Reichslandwirtschafts vom 20. 2. 1934 wurden auch die Preise für Erica gracilis geregelt, weil gegenläufige Unterbietungen den Preis unter die Herstellungskosten herabdrückten. Durch die Anordnung, die mit dem 1. Ernting in Kraft tritt, wird bewirkt, daß durch die vorgeschriebene Sortierung und Kennzeichnung minderwertige Pflanzen vom Markt ferngehalten werden und daß die Preisregelung nicht umgangen werden kann. Es werden zwei Wätklassen und vier Größenklassen unterschieden. Die Größen werden nach dem Verhältnis zwischen Topfgröße und Durchmesser der Pflanze bestimmt. Zur Kennzeichnung sind Anhänger vorgeschrieben, auf denen die Nummer des Anbauers steht. Die Früchte werden durch die Farben der Anhänger unterschieden, und zwar I weiß, II rot, III gelb, IV blau. Die zweite Güte muß durch einen schwarzen Strich über den ganzen Anhänger gekennzeichnet werden.

In Durchführung des Marktordnungsgesetzes vom 13. Dezember 1933 hat die

Obst- und Gemüse-Abfahgenossenschaft

O. m. b. G. in Pöschel, Kreis Köln, an die Erzeugerschaft des Bezirkes nachstehende Bekanntmachung erlassen:

1. Auf Grund der Anordnung der Regelung des Abfahs von Erzeugnissen des Gartenbaues im Regierungsbezirk Köln vom 24. 4. und 16. 5. 1934 dürfen Obst- und Gemüseerzeugnisse aller Art nur nach den Vorschriften der zuständigen Bezirksvertriebsstelle in den Verkehr gebracht werden. Ausgenommen hiervon ist nur der Abfah selbstgeernteter Erzeugnisse im Kleinverkauf an Verbraucher auf Wochenmärkten und im eigenen Betrieb des Erzeugers.
2. Die unterzeichnete Bezirksvertriebsstelle ist die zuständige Abfahbehörde im Sinne der obigen Verordnung für den Bezirk wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde durch seine Vorbereit. die Bürgermeisterei Brühl, Reichsheim aus dem Amt Menden, Bergdorf aus dem Amt Besseling und Walsberg, soweit es nicht Koidorf angeht.
3. Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Ziff. 1) an die unterzeichnete Bezirksvertriebsstelle gelten folgende Bestimmungen: a) Alle Betriebe über eine Gesamtbetriebsfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertriebsstelle anliefern bzw. anliefern. b) Die Betriebe unter 20 Morgen, soweit sie nicht der zuständigen Abfahbehörde als Mitglied angeschlossen sind, können ihre Erzeugnisse vorläufig nach den Vorschriften weiter auf den offenen Märkten verkaufen. Soweit diese kleineren Betriebe der Bezirksvertriebsstelle angeschlossen sind, bleibt die Anlieferungsfrist bestehen. Auch die kleineren Betriebe können sich zur Lieferung an die zuständige Bezirksvertriebsstelle neu anschließen. c) Für Betriebe unter 20 Morgen ist der Verkauf ab Hof nur über die Bezirksvertriebsstelle gestattet. Nähere Anweisungen sind bei der Bezirksvertriebsstelle zu erfragen. d) Soweit nach b) und c) der freie Verkauf auf dem offenen Markt gestattet bleibt, gilt für den Abfah von Bohnen, Gurken und Tomaten, daß diese Produkte nur auf Grund von Schlußscheiden abgesetzt werden dürfen. Die Schlußscheiden werden gegen Vorlesen von den Bezirksvertriebsstellen an den Käufer ausgeben. Der Käufer erhält vom Erzeuger auf offenen Großmärkten gegen Abgabe eines Schlußscheiden-Duplikats die Ware ausgehändigt. Die Auszahlung an den Erzeuger erfolgt gegen Abgabe des Schlußscheiden-Duplikats durch die Bezirksvertriebsstelle. e) Für alle Arten des Abfahs gelten die Vorschriften der Bezirksvertriebsstelle über Sortierung und Verpackung.
4. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 4 der obengenannten Anordnung bestraft.
5. Diese Regelung tritt am 6. 8. 1934 in Kraft.

Obst- und Gemüse-Abfahgenossenschaft

O. m. b. G. Pöschel.

In dem gleichen Sinn und zu demselben Zweck

Abfahvereinbarung

für Gladbach-Abend und Umgegend e. G. m. b. G. in Abend

folgendes bekannt:

Die von der Abfahvereinbarung Gladbach-Abend und Umgegend getroffenen Maßnahmen zur Neuordnung des Gemüse- und Obstabfahs auf Grund des Gesetzes vom 13. 7. 1933 haben sich bereits dahin ausgewirkt, daß es notwendig erscheint, die Verfeinerungen längig an allen Wochentagen, mit Ausnahme von Sonnabend, abzuhalten. Die Verfeinerungen beginnen regelmäßig um 14 Uhr. Inzwischen ist diese Vereinbarung bereits wirksam geworden. Mit dem 1. 8. 1. J. tritt auch in den der Abfahvereinbarung benachbarten Bezirken für den Abfah von Gemüse und Obst die gleiche Regelung in Kraft, wie sie für das Gebiet der hiesigen Abfahorganisation bereits seit Montag, den 28. 7. 1934, in Wirksamkeit ist.

Gleichzeitig wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 28. 4. 1934 (vgl. Abfahberichte in Nr. 23/1934 dieser Zeitschrift) der Verkauf von Gemüse und Obst durch den Erzeuger an den Handel und Großverbraucher untersagt ist und daß Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften sowohl gegen den Händler als auch gegen den Erzeuger mit schweren Strafen geahndet werden und sicherem die Verhängung der betreffenden Strafe zur Folge haben. —

v. B.